

# **Bericht der Rechnungsprüfungskommission an die Ev.-reformierten Kirchgemeinde Stallikon - Wettswil**

## **Bericht zur finanztechnischen Prüfung der Jahresrechnung 2021**

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir die beiliegende Jahresrechnung der ev. reformierten Kirchgemeinde Stallikon-Wettswil, bestehend aus der laufenden Rechnung, der Investitionsrechnung, der Bestandesrechnung, der Abschreibungstabelle, der Verpflichtungskreditkontrolle, der Inventarveränderungen und der Sonderrechnungen für das am 31. Dezember 2021 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.

### *Verantwortung der Kirchenpflege*

Die Kirchenpflege ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist die Kirchenpflege für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

### *Verantwortung der Rechnungsprüfungskommission*

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Existenz und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

### *Prüfungsurteil*

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2021 abgeschlossene Rechnungsjahr den gesetzlichen Vorschriften.

## **Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher und anderer rechtlicher Vorschriften**

### *Zur finanztechnischen Prüfung*

Die Prüfung wurde von Beat Röthlisberger geleitet, der als dipl. Wirtschaftsprüfer und zugelassener Revisionsexperte die fachliche Befähigung gemäss Art. 34 b. Abs. 2 der Verordnung über den Gemeindehaushalt des Kantons Zürich erfüllt.

Wir bestätigen, dass die an der finanztechnischen Prüfung beteiligten Personen die gesetzlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit gemäss Art. 34 c der Verordnung über den Gemeindehaushalt des Kantons Zürich erfüllen.

### *Zur finanzpolitischen Prüfung*

Die Vorschriften zum Haushaltgleichgewicht – Mittelfristiger Ausgleich (§6 Finanzverordnung (FIVO); §5 Vollzugsverordnung zur FIVO), dargestellt auf Seite 24, sind nicht eingehalten. Im Übrigen ist die Jahresrechnung finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig.

### *Erläuterung zum Haushaltgleichgewicht*

Die Vollzugsverordnung zur Finanzordnung des Kirchenrates definiert in Art. 5 die Berechnung des mittelfristigen Finanzausgleichs. Dieser Artikel ist seit dem 1. Juni 2019 in Kraft. Für die Berechnung des mittelfristigen Rechnungsausgleichs werden danach die Ergebnisse der Jahresrechnungen der letzten drei Rechnungsjahre, das budgetierte Ergebnis des laufenden Jahres sowie die Ergebnisse der folgenden drei Jahre gemäss Finanzplan berücksichtigt. Dabei darf die Summe der ermittelten Ergebnisse höchstens während fünf aufeinanderfolgenden Jahren negativ sein. Dies ist nicht der Fall. In § 5 der Vollzugsverordnung zur Finanzverordnung wird jedoch festgehalten, dass wenn die Summe der Ergebnisse einen negativen Betrag ergebe, dieser zu begründen sei. Dies lässt den Schluss zu, dass eine Abweichung tolerierbar ist. Die Begründung ist in der Tatsache zu sehen, dass das Eigenkapital der Kirchgemeinde (nach Verbuchung des Aufwandüberschusses per 31.12.2021) immer noch CHF 1 873 040.80 betrug und der Aufwandüberschuss 2021 somit nach wie vor wirtschaftlich tragbar war.

Wir beantragen somit der Kirchgemeindeversammlung die Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve von CHF 311 131.67, die Jahresrechnung 2021 und die Sonderrechnungen der Kirchgemeinde Stallikon Wettswil entsprechend dem Antrag der Kirchenpflege zu genehmigen.

Für die Rechnungsprüfungskommission:



Beat Röthlisberger  
Präsident



Heinz Wiedmer  
Aktuar

Wettswil a. A., 9. Mai 2022

Beilage: Jahresrechnung 2021